

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Vorratsdatenspeicherung als Instrument der Verbrechensbekämpfung

Zum 1. Januar 2008 trat das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung in Kraft. Durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 2. März 2010 wurden die Regelungen §§ 113 a, b des Telekommunikationsgesetzes und § 100g der Strafprozessordnung wegen Verstoßes gegen Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Der Europäische Gerichtshof erklärte die Richtlinie 2006/24/EG am 8. April 2014 mit sofortiger Wirkung für nichtig. In der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 28. Juni 2010 wurden im Land Bremen aufgrund von 584 Beschlüssen gemäß § 100g StPO auf Vorratsdaten zurückgegriffen (Drs. 17/1389).

Beim Landeskriminalamt Niedersachsen wird seit Juli 2010 eine Statistik zur „Zentralen Erfassung von nicht gestellten bzw. erfolglosen Anfragen gemäß § 100 g Strafprozessordnung (StPO), § 96 TKG bzw. § 33 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ geführt. Das Ziel dieser Statistik ist die quantitative Erfassung sämtlicher Fälle, in denen die Abfrage von Telekommunikationsverbindungsdaten nicht zum Erfolg führte bzw. aufgrund der aktuell geltenden Bestimmungen gar nicht erst durchgeführt wurde. Aus dieser Statistik geht hervor, dass das Fehlen der Abrufmöglichkeit von Telekommunikationsverbindungsdaten in vielen Fällen auch das Ausbleiben eines Ermittlungserfolges darstellt.

Der SPD-Bundesvorsitzende, Sigmar Gabriel, erklärte im März 2015 zu den Mindestspeicherfristen von Telekommunikationsdaten, dass diese nicht bei jeder Gelegenheit helfen, alle Straftaten zu verhindern, aber sie durch eine schnellere Aufdeckung von Straftaten helfen kann, die nächste Straftat zu verhindern. Auch das Bundesverfassungsgericht führte in seinem Urteil im März 2010 aus, dass mit der Vorratsdatenspeicherung Aufklärungsmöglichkeiten geschaffen werden, die sonst nicht bestünden und angesichts der zunehmenden Bedeutung der Telekommunikation auch für die Vorbereitung und Begehung von Straftaten in vielen Fällen Erfolg versprechend sind. Auch ist eine Rekonstruktion von Telekommunikationsverbindungen für eine effektive Strafverfolgung und Gefahrenabwehr von besonderer Bedeutung. Der Europäische Gerichtshof stellte in seinem Urteil zur Richtlinie 2006/24/EG fest, dass diese ein Ziel habe, das dem Gemeinwohl diene und dass diese nicht geeignet sei, den Wesensgehalt der Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz der

personenbezogenen Daten anzutasten. Weiter führte der Europäische Gerichtshof aus, dass nach Artikel 6 der Grundrechte der Charta der Europäischen Union jeder Mensch nicht nur das Recht auf Freiheit, sondern auch auf Sicherheit hat.

Die Bundesregierung hat Ende Mai 2015 einen Gesetzesentwurf für eine anlasslose Speicherung genau bezeichneter Verkehrsdaten für zehn Wochen und der Standortdaten für vier Wochen dem Bundesrat vorgelegt. Telekommunikationsinhalte werden nicht gespeichert; hingegen die Rufnummer des anrufenden und des angerufenen Anschlusses, Datum und Uhrzeit der Verbindung, Angaben zum genutzten Dienst und im Fall von Internet-Telefondiensten auch die Internetprotokoll-Adressen werden gespeichert. Bei den Standortdaten werden insbesondere die Bezeichnung der Funkzellen bei Beginn der Verbindung, einschließlich der geografischen Lage und der Hauptstrahlrichtung der die jeweiligen Funkzelle versorgenden Funkantennen gespeichert.

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen aus dem Straftatenkatalog nach § 100 a StPO war eine Aufklärung der Tat in den Jahren 2010 bis 2015 jeweils nicht möglich bzw. nicht vollständig möglich? In wie vielen Fällen führten die Ermittlungen erst verspätet bzw. unter größeren Schwierigkeiten zum Erfolg?
2. In wie vielen Fällen der sonstigen Straftaten nach § 100 a StPO war eine Aufklärung der Tat in den Jahren 2010 bis 2015 jeweils nicht möglich bzw. nicht vollständig möglich? In wie vielen Fällen führten die Ermittlungen erst verspätet bzw. unter größeren Schwierigkeiten zum Erfolg?
3. In wie vielen der Fälle in Frage 1. handelt es sich um eine Tat nach dem Straftatenkatalog nach § 100a Abs. 2 Nr. 1 f und g StPO, um Gewalttaten, Betrugsdelikte und Internetkriminalität?
4. Wie bewertet der Senat Mindestspeicherfristen für Telekommunikationsdaten als Instrument der Strafverfolgung? Hält der Senat Mindestspeicherfristen für Telekommunikationsdaten als ein notwendiges Instrument für eine effektivere Strafverfolgung?
5. Wie bewertet der Senat die digitale Spurensicherung insgesamt als Instrument der Strafverfolgung? Inwiefern ist für ein Kompetenzzentrum für IT-Forensik, Cybercrime und Polizei-IT die digitale Spurensicherung von Bedeutung? Welche Bedeutung haben Mindestspeicherfristen für Telekommunikationsdaten bei der digitalen Spurensicherung?
6. Inwiefern unterstützt die Landesregierung das Vorhaben der Bundesregierung zur Einführung von Mindestspeicherfristen für Telekommunikationsdaten als Mittel der Strafverfolgung, wenn diese in verfassungs- und unionsrechtskonformer Fassung gestaltet werden?

Wilhelm Hinners, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU